

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d0888b88-5b1c-34e8-8d78-ee017aea4aac>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe II Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe II (TRD 702)
Amtliche Abkürzung	TRD 702
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 9 TRD 702 - Aufstellung [\(1\)](#)

Für die Aufstellung der Heißwassererzeuger sind die jeweiligen Bauvorschriften der Länder zu beachten. Die Aufstellung in Arbeitsräumen ist im allgemeinen nicht aus geschlossen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

